

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und gesellschaftliche Stellung**

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizinitiative Eutin e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Lübeck eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell nicht gebunden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 FF in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Begleitung Sterbender und deren Angehöriger
  - a. Förderung des Hospizgedankens,
  - b. ambulante Begleitung. Dieses schließt den Aufbau und die Führung eines geschulten freiwilligen Hilfsdienstes zur Begleitung unheilbar Kranker und Sterbender und ihrer Angehörigen ein.
  - c. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und gegebenenfalls mit karitativen und kirchlichen Institutionen.
- (3) Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:  
Beschaffung von Mitteln, Beiträge der Mitglieder, Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.
- (4) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Verein weitere ähnliche Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes es erfordert.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und/ oder praktisch mitzuarbeiten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen kann man nicht gleichzeitig als juristische und natürliche Person stimmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- a. Freiwilliger Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes dem Verein gegenüber.
- b. Bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei mindestens 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen Einspruch möglich, die Mitgliedsrechte ruhen bis dahin. Der Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Sie entscheidet letztgültig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- c. Bei mehr als zwei Jahre lang nicht gezahltem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung wird die Mitgliedschaft automatisch beendet.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder versammeln sich regelmäßig einmal im Jahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu dieser Versammlung schriftlich ein. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu Beginn der Versammlung über die endgültige Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen, darüber hinaus auch dann, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (4) Einzuladen ist hierzu mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Anträge für Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Aufgaben des Vereins zu beraten und in Beschlüsse zu fassen.
  - b. Den Vorstand zu wählen.
  - c. Den Jahresbericht entgegenzunehmen, zu beraten und den Vorstand zu entlasten.
  - d. Den Haushaltsplan zu verabschieden.
  - e. Zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
  - f. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschlüsse zu fassen.
  - g. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu bestätigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge wie in der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Es kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist ein geschäftsführender Teamvorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder; b) bis zu sieben weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Beisitzende).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 6 Abs. b der Satzung den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Beisitzenden.
- (4) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzenden werden zum selben Zeitpunkt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode erfolgen.
- (5) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen zu wählen. Bei den Beisitzenden ist Blockwahl möglich.
- (6) Der Vorstand kann aus seinen Reihen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden benennen. Schatzmeister/in und Schriftführer/in können in dieser Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (7) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (8) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied im Verein sein.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Teamvorstandes jeweils gemeinsam vertreten.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (11) Eine beim Verein hauptamtlich angestellte Person soll nicht Vorstandsmitglied sein. Das gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.
- (12) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Vorschlag von zwei Mitgliedern des Teamvorstandes auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (14) Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit über Einsätze und Aufgaben des aktiven Mitgliedes zu entscheiden.

## **§9 Datenschutz**

- (1) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
- (3) Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
- Name, Vorname und Anschrift
  - Bankverbindung für den Lastschrifteinzug
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, als freiwillige Angabe
  - Eintrittsdatum
  - Höhe des Beitrags
  - Funktion(en) im Verein
  - Ausbildungen und Lehrgänge
  - Auszeichnungen und Ehrungen
- (4) Als Mitglied des HPVSH (Landesverband) ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Form der Datenschutzerklärung zur Verfügung.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Beschlüsse haben nur Gültigkeit bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein (HPVSH), Burgstr.2, 24104 Kiel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne des Vereinszwecks §2 dieser Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.8.1997 in Eutin beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 20.11.1997, am 3.12.2002, am 9.5.2012, am 27.02.2019 und am 12.03.2024 in Teilen geändert.